

**Amtliche  
Verlautbarung**

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>6/2022</b>
<b>Datum der Veröffentlichung:</b>	<b>29. Dezember 2022</b>

<b>Thema:</b>	<b>Änderung der „Gebührensatzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“</b>
---------------	--

Die 42. Delegiertenversammlung hat am 29. November 2022 auf Grund von Art. 15 in Verbindung mit Art. 65 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Änderung der „Gebührensatzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“, zuletzt geändert am 22. Mai 2019, beschlossen:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die Änderung dieser Gebührensatzung mit Schreiben vom 06. Dezember 2022, Aktenzeichen G32a-G8538-2022/10-17, genehmigt.

### „I.

Die Gebührensatzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die zuletzt durch Beschluss vom 22. Mai 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührensatzung der Psychotherapeutenkammer Bayern<sup>1</sup>“

2. Die Einleitung wird wie folgt neu gefasst:

„vom 06. Mai 2004

Die Delegiertenversammlung hat am 06. Mai 2004 auf Grund von Art. 65 i.V.m. Art. 15 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Gebührensatzung beschlossen. Die Gebührensatzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. November 2022.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Bayern“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 der neue Satz 3 hinzugefügt:

„Soweit die Leistungen und Tätigkeiten einzelner Gebührentatbestände aus dem Gebührenverzeichnis der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese bei der betroffenen Kostenschuldnerin oder bei dem betroffenen Kostenschuldner in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.“

---

<sup>1</sup> Die in der vorliegenden Gebührensatzung verwendeten Personen und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Angelegenheiten für“ die Wörter „die Kostenschuldnerin oder“ hinzugefügt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Gebührenschuldnerin oder“ hinzugefügt.
- b) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:  
„Tagegeld und Reisekosten sowie Entschädigungen der bei der Verwaltungshandlung notwendigen Mitwirkenden gemäß der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Kammer in der jeweils geltenden Fassung.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „der Kostenschuldnerin oder“ hinzugefügt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Kostenschuldner“ die Wörter „Kostenschuldnerin und“ hinzugefügt.
- b) Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:  
„wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst, im Übrigen diejenige Person, in deren Interesse sie vorgenommen wird;“
- c) In Absatz 1 Buchstabe b) werden die Wörter „Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.

d) In Absatz 1 Buchstabe c) werden die Wörter „Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.

e) In Absatz 1 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Kostenschuld“ die Wörter „einer oder“ hinzugefügt.

f) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Mehrere“ die Wörter „Schuldnerinnen und“ hinzugefügt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kostenfestsetzung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Sachentscheidung oder mit der Äußerung der Kammer.“

b) In Absatz 2 Buchstabe a) werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Kostenschuldnerin oder“ hinzugefügt.

c) In Absatz 2 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Auslagen“ die Wörter „sowie eine auf diese Beträge eventuell anfallende Umsatzsteuer“ hinzugefügt.

9. In § 7 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „die Schuldnerin oder“ hinzugefügt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „der Schuldnerin oder“ hinzugefügt.

11. In § 10 werden die Wörter „Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Aufenthaltsort“ die Wörter „der Kostenschuldnerin oder“ hinzugefügt.

13. § 12 wird ersatzlos gestrichen.

14. Der bisherige § 13 wird zum neuen § 12.

15. Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.01 wird wie folgt neu gefasst:

1.01	Ausstellung von Ausweisen, Zeugnissen, Bescheinigungen und sonstigen Urkunden sowie Mitwirkung an der Ausstellung, je nach Aufwand.  Die Gebühr wird nicht erhoben, soweit die Kammer eine beglaubigte Kopie einer Urkunde anfertigt und diese Kopie bei der Kammer verbleibt.	10 € bis 100 €
------	--	----------------

b) Nr. 1.04 wird wie folgt neu gefasst:

1.04	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird.	300 € bis 500 €
------	--	-----------------

c) Nr. 2.01 wird wie folgt neu gefasst:

2.01	Anträge auf Anerkennung kostenpflichtiger oder bezuschusster Fortbildungsveranstaltungen einer nicht akkreditierten Veranstalterin oder eines nicht akkreditierten Veranstalters  Veranstaltungen mit 1 – 20 Fortbildungspunkten pro Jahr  Veranstaltungen mit 21 – 99 Fortbildungspunkten pro Jahr	gebührenfrei  300 €  750 €
------	---	--

	Veranstaltungen mit mehr als 99 Fortbildungspunkten pro Jahr  Soweit alle Veranstaltungen eines Jahres über das Online-Formular eingereicht werden, ermäßigen sich die Gebühren um 30%	
--	--	--

d) Nr. 2.02 wird wie folgt neu gefasst:

2.02	Akkreditierung als Fortbildungsträgerin oder Fortbildungsträger	Grundbetrag 500 €
	Beantragung von Veranstaltungen mit 201 – 500 Fortbildungspunkten pro Jahr	150 €
	Beantragung von Veranstaltungen mit 501 – 1000 Fortbildungspunkten pro Jahr	300 €
	Beantragung von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Fortbildungspunkten pro Jahr	400 €

e) Nr. 2.03 wird wie folgt neu gefasst:

2.03	Akkreditierung als Dozentin oder Dozent, als Supervisorin oder Supervisor oder als Selbsterfahrungsleiterin oder Selbsterfahrungsleiter	150 € bis 250 €
------	---	-----------------

f) Nach Nr. 2.03 wird die neue Nr. 2.04 wie folgt hinzugefügt:

2.04	Teilnahme an einer von der Kammer angebotenen Fortbildungsveranstaltung	Abhängig vom Umfang der Fortbildungsveranstaltung zwischen 50€ und 300 €. Die konkrete Gebühr wird für jede Fortbildungsveranstaltung eigens ausgewiesen.  Für Ausbildungsteilnehmende sowie Studierende sind Ermäßigungen um bis zum 50% möglich.
------	---	--

g) Die bisherige Nr. 2.04 wird zur neuen Nr. 2.05.

h) Die bisherige Nr. 2.05 wird zur neuen Nr. 2.06.

i) Die bisherige Nr. 2.06 wird zur neuen Nr. 2.07 und wie folgt neu gefasst:

2.07	Fortbildungszertifikat, das dem Nachweis der Erfüllung einer Fortbildungspflicht aufgrund sozialrechtlicher Vorschriften dient, soweit das Fortbildungszertifikat weniger als drei Monate vor Ende des zu bescheinigenden Zeitraums beantragt wird  Nr. 2.06 bleibt daneben anwendbar	30 €
------	---	------

j) Die bisherige Nr. 2.07 wird zur neuen Nr. 2.08 und wie folgt neu gefasst:

2.08	Antrag auf Anerkennung als forensische Sachverständige oder forensischer Sachverständiger gemäß der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik der Kammer (Forensik-RL)  Prüfung der Voraussetzungen des § 2 der Forensik-RL für den ersten Schwerpunkt und die Spezialisierungsmodule nach Anlage 1 lit. B	150 € bis 500 €
------	---	-----------------

k) Die bisherige Nr. 2.08 wird zur neuen Nr. 2.09 und wie folgt neu gefasst:

2.09	Prüfung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 der Forensik-RL (Verlängerungsantrag)	150 € bis 500 €
------	--	-----------------

l) Die bisherige Nr. 2.09 wird ersatzlos gestrichen.

m) Nr. 3.01 wird wie folgt neu gefasst:

3.01	Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer <b>Weiterbildungsbefugnis</b>	200 € bis 500 €
------	---	-----------------

n) Nr. 3.02 wird wie folgt neu gefasst:

3.02	Prüfung der Voraussetzungen für die Verlängerung einer <b>Weiterbildungsbefugnis</b>	150 € bis 250 €
------	--	-----------------

o) Nr. 3.03 wird wie folgt neu gefasst:

3.03	Erteilung eines ablehnenden rechtsmittelfähigen Bescheids über einen Antrag auf	300 €
------	---	-------

	Erteilung oder Verlängerung einer <b>Weiterbildungsbefugnis</b> (zusätzlich zu 3.01 und 3.02)	
--	--	--

p) Nr. 3.04 wird wie folgt neu gefasst:

3.04	Prüfung der Voraussetzungen für eine Zulassung als <b>Weiterbildungsstätte</b>  Diese Ziffer gilt abweichend von 3.01 auch bei einem Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis in einer kraft Gesetzes zugelassenen Weiterbildungsstätte	500 € bis 2.000 €
------	--	-------------------

q) Nr. 3.05 wird wie folgt neu gefasst:

3.05	Erteilung eines ablehnenden rechtsmittelfähigen Bescheids über einen Antrag auf Zulassung als <b>Weiterbildungsstätte</b> (zusätzlich zu 3.04)	300 €
------	---	-------

r) Nach Nr. 3.05 wird die neue Nr. 3.06 wie folgt hinzugefügt:

3.06	Genehmigung einer Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleitern und Supervisorinnen oder Supervisoren	150 € bis 250 €
------	---	-----------------

s) Die bisherige Nr. 3.06 wird zur neuen Nr. 3.07 und wie folgt neu gefasst:

3.07	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer <b>Gebietsbezeichnung einschließlich</b> der Durchführung einer <b>mündlichen Prüfung</b>  pro Wiederholungsprüfung	500 € bis 700 €  350 €
------	--	------------------------------

t) Die bisherige Nr. 3.07 wird zur neuen Nr. 3.08.

u) Die bisherige Nr. 3.08 wird zur neuen Nr. 3.09 und wie folgt neu gefasst:

3.09	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer <b>Zusatzbezeichnung ohne</b> Durchführung einer <b>mündlichen Prüfung</b>	300 € bis 500 €
------	---	-----------------

v) Nach der neuen Nr. 3.09 wird die neue Nr. 3.10 wie folgt hinzugefügt:

3.10	Ausstellen einer Urkunde über eine <b>Gebiets- oder Zusatzbezeichnung</b> (zusätzlich zu 3.07, 3.08 und 3.09)	50 €
------	---	------

w) Die bisherige Nr. 3.09 wird zur neuen Nr. 3.11 und wie folgt neu gefasst:

3.11	Entzug (Rücknahme oder Widerruf) einer <b>Weiterbildungsbefugnis</b> , einer Zulassung als <b>Weiterbildungsstätte</b> , einer <b>Gebietsbezeichnung</b> oder einer <b>Zusatzbezeichnung</b>	300 € bis 700 €
------	--	-----------------

x) Die bisherige Nr. 3.10 wird zur neuen Nr. 3.12 und wie folgt neu gefasst:

3.12	Entscheidung über einen <b>Widerspruch</b> gegen eine Entscheidung im Bereich Weiterbildung, soweit dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird.	300 € bis 500 €
------	--	-----------------

## II.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 29. Dezember 2022

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez.  
 Dr. Nikolaus Melcop  
 Präsident